
Erasmus+ Key Action 103 Lehrendenmobilität zu Unterrichtszwecken
für das Erasmus+ Jahr 2019/20
- Leitfaden -

Das Erasmus+-Programm bietet Hochschullehrenden die Möglichkeit, kurze Lehraufenthalte an europäischen Partnerhochschulen, die am Erasmus+ Programm teilnehmen und über eine gültige Erasmus Charta (ECHE) verfügen, durchzuführen. Ziel der Maßnahme ist, neben der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Lehrenden, dass sie durch ihren Aufenthalt die europäische Dimension der Partnerhochschulen stärken, deren Lehrangebot bereichern und ihr Fachwissen an Studierende der Gasthochschule vermitteln, die nicht im Ausland studieren können oder wollen.

Wer kann an dem Programm teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind alle Lehrenden (bspw. Hochschullehrer*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen), die offiziell der Universität Göttingen angehören.

Bitte sprechen Sie uns im Vorfeld an, wenn Sie Fragen zur Förderfähigkeit von Lehrenden haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ☞ Die Partnerhochschule muss im Besitz einer **gültigen** Erasmus+ Hochschulcharta (ECHE) sein. (Prüfung erfolgt durch die Abteilung Göttingen International).
- ☞ Ein gültiges Erasmus+ Inter-institutional agreement; welches die Lehrendenmobilität einschließt (Anzahl der Lehrenden pro Studienjahr nach Fachrichtung), ist Voraussetzung. Ein kurzfristiger Abschluss von Verträgen ist ausgeschlossen. Es gelten die festgelegten Fristen (s. Homepage).
(Hinweis: Sollten Sie einen Lehraufenthalt an einer europäischen Hochschule planen, mit der noch kein Inter-institutional agreement existiert, setzen Sie sich unter Beachtung der bestehenden Fristen mit der Abteilung Göttingen International (karen.denecke@zvw.uni-goettingen.de) in Verbindung).
- ☞ Mit der Partneruniversität muss eine schriftliche Vereinbarung über Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltung getroffen werden („Teaching Agreement“). Die Vereinbarung ist **vor** Antritt der Mobilität, von beiden Seiten (zuständige Person an der Partnerhochschule, lehrende Person sowie zuständige*r Programmbeauftragte*r der Fakultät in Göttingen = 3 Unterschriften!) zu unterzeichnen. Original oder Kopie des Dokuments sind bei der Abteilung Göttingen International fristgerecht einzureichen.
- ☞ Der Lehraufenthalt an der Partnerhochschule muss mindestens 8 Unterrichtsstunden pro angefangene Woche umfassen. Bei Mobilitäten, die über eine Woche hinausgehen, erhöht sich der Anteil der Lehre entsprechend.
- ☞ Lehraufenthalte von 2 bis 7 Tagen können in der Regel gefördert werden, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Längere Aufenthalte > 7 Tage bis maximal 2 Monate können nur unter vorheriger Absprache und ausreichender Mittelverfügbarkeit gefördert werden.

- ☞ Lehrendenmobilitäten, die im Wintersemester 2019/20 durchgeführt werden sollen, sind bitte bis spätestens zum 15.11.2019 der Abteilung Göttingen International mitzuteilen, gerne aber auch früher.
 - ☞ Lehrendenmobilitäten, die im Sommersemester 2020 durchgeführt werden sollen, sind bitte bis zum 01.04.2020 der Abteilung Göttingen International mitzuteilen, gerne aber auch früher.
 - ☞ *Es wird grundsätzlich empfohlen, sich auf Lehrendenmobilitäten, auch für Sommersemester 2020, so früh wie möglich zu bewerben! Anträge werden fortlaufend aufgenommen und bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt zeitnah eine Entscheidung.*
 - ☞ *Förderzeitraum:* Mobilitäten können zwischen dem **01.10.2019** und dem **30.11.2020** stattfinden.
-

Mobilitätsförderungen

Pauschalen für Aufenthalt und Reise

Aufenthalt

Vor der Mobilität erfolgt die Anweisung der Aufenthaltspauschale (frühestens 4 Wochen vor Beginn der Mobilität). Die Aufenthaltspauschale umfasst Unterkunftskosten und Verpflegung/Tagegeld.

<http://www.uni-goettingen.de/de/förderung-erasmus-personalmobilität/485466.html>

Reise

Nach der Mobilität erfolgt die Anweisung der Reisepauschale (spätestens 45 Tage nach Ende der Mobilität; in Abhängigkeit der Vollständigkeit der Unterlagen). Die Reisepauschale umfasst Kosten für die An- und Abreise und umfasst alle Transportmittel.

EU Distance Calculator:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

Werden mit der Erasmus+ Mobilität Urlaube verbunden, so sind diese Kosten von den mobilen Personen selbst zu tragen. Sachkosten (Druckkosten etc.) können nicht aus den Mobilitätsmitteln übernommen werden.

Änderungen (bspw. Verkürzung der Mobilität, Änderung An- und Abreisetag, Abreiseort (Hinfahrt), Verschiebungen) sind umgehend per E-Mail mitzuteilen.

Eine Reisekostenabrechnung entfällt i. d. R. aufgrund der Zahlung von Pauschalen. Bei einer Kombination einer Erasmus+ Lehrendenmobilität mit einer sich anschließenden anderen dienstlichen Reise, ist bitte sicherzustellen, dass die Pauschalen nur für die geförderte Lehrendenmobilität verwendet werden. Alle Kosten für den anderen Teil der dienstlichen kann nicht aus den Fördermitteln unterstützt werden und ist bitte über die zuständige Reisekostenstelle abzurechnen (bitte auf klare Abgrenzung achten).

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen reichen Sie bitte vor Ihrer Mobilität bis 6-8 Wochen spätestens bei uns ein:

1. Unterzeichnetes Teaching Agreement (Lehrvereinbarung mit der Partnereinrichtung, Unterschriften Lehrende*r, Partnereinrichtung, Programmbeauftragte*r)
2. Unterzeichneter Dienstreiseantrag (Reisende*r, Vorgesetzte*r sowie Dekan*in)

Bitte beachten Sie, dass Sie eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung) im Ausland Sorge zu tragen haben.

Folgende Unterlagen reichen Sie bitte nach Ihrer Mobilität, spätestens jedoch 45 Tage nach Ende der Mobilität, bei uns ein:

1. Bescheinigung der Gasthochschule. Die Bestätigung darf erst am letzten Tag der Mobilität von der Partnereinrichtung unterzeichnet und gestempelt werden.
2. Unmittelbar nach der Mobilität geht Ihnen ein automatisierter Link zum EU-Survey über das Mobility Tool zu. Nach Abschluss des Berichts können Sie sich eine PDF des Berichts per Email zukommen lassen. Diese ist dann bitte an die Abteilung Göttingen International (karen.denecke@zvw.uni-goettingen.de) weiterzuleiten.

Wer entscheidet über die Vergabe der Fördermittel?

Die Abteilung Göttingen International beantragt stellt pro Förderjahr zentral einen Erasmus+ Key Action 103 Antrag auf Erasmus+ Mobilitätsmittel bei der NA-DAAD. Die Höhe der Zuwendung insgesamt beruht dabei auf der Grundlage der realisierten Mobilitäten im vorangegangenen Hochschuljahr (past performance), dem Projektmanagement, dem Einhalten der ECHE-Vorgaben und der Mittelverfügbarkeit insgesamt im Programm. Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Abteilung Göttingen International gemäß vorliegenden Leitfaden. Eine Förderzusage kann erst nach Vorlage des Dienstreiseantrages sowie des Teaching Agreements erfolgen. Einen generellen Anspruch auf eine Förderung gibt es nicht. Das vollständig unterzeichnete Teaching Agreement ist integraler Bestandteil des Grant Agreements, dass die Höhe der Mobilitätsförderung sowie die Rechte und Pflichten zwischen der entsendenden Einrichtung und der mobilen Person regelt. Das Grant Agreement wird zweifach ausgefertigt (vor Beginn der Mobilität), jede Partei erhält ein von beiden Parteien unterzeichnetes Original.

Kontakt

Georg-August-Universität Göttingen
Abteilung Göttingen International (GI)
Von-Sieboldt-Str.2
37075 Göttingen

Karen Denecke
Erasmus+ Koordination Key Action 103 (Mobilität mit Programmländern - Europa)
Tel.: 0551 39 21330
karen.denecke@zvw.uni-goettingen.de